

Äußerungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbarstädte und der Naturschutzverbände.

03.11.2011

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 25: Verkehr	09.03.2011	25.08.2011	<p>1. <u>Hinweis:</u> Gemäß Lärmaktionsplan soll durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen 22:00 und 05:00 Uhr, eine Lärmreduzierung erreicht werden.</p> <p>2. <u>Hinweis:</u> Anträge von Anwohnern mit konkreter Betroffenheit im Hinblick auf die angedachte Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h auf der Autobahn liegen nicht vor. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Prüfung und Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen.</p> <p>3. <u>Hinweis:</u> Sonstige Anordnungen straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen werden von der Stadt selbst getroffen. Die Fachaufsicht, Kreis Mettmann muss prüfen, ob in diesem Rahmen dann ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt.</p> <p>4. <u>Hinweis:</u> Vor Anordnungen von LKW-Durchfahrtsverboten muss ein Abstufungsverfahren mit anschließendem Teilziehungsverfahren durchgeführt werden.</p>	<p>1. <u>Hinweis:</u> Die Geschwindigkeitsbeschränkung soll zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr angeordnet werden.</p> <p>2. Dieser Hinweis wird unter Punkt 6.1 „Problembereiche des Straßenverkehrs“ eingearbeitet.</p> <p>3. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Zur Kenntnis genommen. Im LAP wird kein Durchfahrtsverbot vorgeschlagen, sondern nur eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs, wie er im Verkehrsentwicklungsplan vorgesehen ist.</p>
2	Kreisverwaltung Mettmann, Gesundheitsamt	09.03.2011	14.04.2011	<p>1. Schallmindernde Maßnahmen, die die Höhe der Schallpegel verringern und die Anzahl der betroffenen Personen reduzieren, werden grundsätzlich befürwortet.</p> <p>2. Die Problematik, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an den Hauptverkehrswegen nicht realisiert werden können, wird ebenfalls gesehen und als ungünstig eingeschätzt.</p> <p>3. Vom Gesundheitsamt wird angeregt, neue Wohnbebauung vorrangig in Bereichen vorzusehen, in denen schalltechnische Orientierungswerte nicht/ geringfügig überschritten werden, um die Vorgaben aus dem LAP konkret in der Bauleitplanung umzusetzen.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Lärmsituation in Haan ist insbesondere aufgrund des Schienenverkehrs und des Straßenlärms, durch die A 46 und B228, sehr angespannt. Die Anregung ist bereits in der Lärmaktionsplanung als langfristige Strategie berücksichtigt. Diese Strategie impliziert, dass Baugebiete wenn möglich in Gebieten unterhalb der Lärmgrenzwerte ausgewiesen werden sollen.</p> <p>4. Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				4. Andere beteiligte Fachämter gaben keine Anregungen bzw. hatten keine Bedenken gegen die genannten Planungsmaßnahmen.	
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gelsenkirchen	09.03.2011	14.04.2011	<p>1. <u>Erläuterung</u>: Maßgebliche Regelungen für den Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen sowie für den Lärmschutz an bestehenden Straßen:  a) An bestehenden Straßen richtet sich der Lärmschutz nach bundeseinheitlichen festgelegten Kriterien (nach VLärmSchRL-97 und RLS-90). Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne.  b) Beim Bau oder wesentlichen Änderungen der Straßen gelten die Regelungen des BImSchG und der 24. BImSchV.  c) Die lärmtechnischen Berechnungen erfolgen nach der VBUS.  d) Grundlagen der aufzustellenden Lärmaktionspläne bilden die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG.</p> <p>2. <u>Erläuterung</u>: Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Daher ist die Bewertung der Ergebnisse nur von der jeweiligen Gemeinde durchführbar. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW kann „lediglich“ eine Überprüfung der Lärmsituation nach der RLS-90 durchführen.</p> <p>3. Kapitel 7.2.1 + 7.2.2 (Maßnahmen im Bereich der A 46 und der B 228):  a) Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Jedoch kann derzeit leider kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Bezug auf diese Maßnahmen vorausgesetzt werden. Im Rahmen der zukünftigen Umstufung der B 228 zur Landstraße ist eine Sanierung der Deckschicht geplant, es kann aber über die zu verwendende Deckschicht noch keine Aussage getroffen werden.  b) Für die A 46 im Stadtgebiet Haan wurde eine lärmtechnische Untersuchung nach Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt. Ergebnis war, dass an</p>	<p>1. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3a. Zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, dass bei der zu wählenden Deckschichtart für die Sanierung, lärmarmen Asphalt verwendet wird.</p> <p>3b. Diese Aussage soll sinngemäß in die weitere Planung aufgenommen werden. Zudem sollten die betroffenen Anwohner darüber informiert werden. Da nur eine geringe Anzahl von Personen betroffen ist, sei eine Optimierung der Schallschutteinrichtungen beidseitig der A 46 nach Aussage des LBS NRW wirtschaftlich nicht sinnvoll. Um hier ein Einvernehmen zu erreichen wird der Punkt 7.2.1 „Optimierung der Schallschutteinrichtungen beidseitig der A 46“ deshalb in der Lärmaktionsplanung der 1. Stufe nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird stattgegeben.</p> <p>4. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Der LOA 5D wird bereits seit einiger Zeit in Düsseldorf und anderen Städte innerhalb der Stadtgebiete erfolgreich eingesetzt. In zahlreichen Veröffentlichungen wird hierauf hingewiesen. Es wird vorgeschlagen, den LOA 5D trotzdem als Maßnahme in der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt werden soll. Es soll angeregt werden, dass wenn der LOA 5D in die RLS-90 aufgenommen wird, dieser auch in Haan verwendet werden soll.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen aufgrund der vereinzelt Betroffenenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.</p> <p>Die Betroffenen können einen formlosen Antrag auf Überprüfung (auf Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz) im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW stellen. Für Eigentümer von Wohnhäusern an der B 228 kann der Antrag an die Regionalniederlassung Niederrhein gestellt werden.</p> <p>4. Grundsätzlich ist anzumerken, dass in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen darauf zu achten ist, dass Bundesfern- und Landesstraßen infolge ihrer Widmung bestimmte Forderungen zu erfüllen haben.</p> <p>a) Denen stehen oftmals Beschränkungen des Verkehrs durch verkehrsrechtliche Anordnungen (insbesondere Verkehrsverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen) entgegen.</p> <p>b) Zudem kann durch Beschränkungen des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderen Stellen hervorruft.</p> <p>c) Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.</p> <p>5. Der LOA 5D wurde bereits vereinzelt im Rahmen von Erprobungsstrecken eingebaut.</p> <p>a) Die Lärmschutzwirkung ist in den für Bundesfernstraßen maßgeblichen Richtlinien (RLS-90) nicht festgelegt.</p> <p>b) Somit besteht nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktiven Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen.</p>	
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	09.03.2011	18.03.2011	<p>1. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.</p> <p>2. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Maßnahmen vorgesehen werden, die mit Erdeingriffen verbunden sind, sollte eine erneute Beteiligung erfolgen.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem LAP stehen, werden im üblichen Verfahren abgehandelt.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
5	Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf	09.03.2011	01.04.2011	<p>1. Die Optimierung von Schallschutzeinrichtungen beidseitig der A 46 wird von der IHK Düsseldorf unterstützt.</p> <p>2. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 46 nachts auf 100 km/h zu senken, lehnt die IHK Düsseldorf ab. Im Stadtgebiet von Haan ist die maximale Geschwindigkeit bereits auf 120 km/h festgelegt. Eine weitere kleinräumige Geschwindigkeitsreduzierung würde durch notwendige Bremsvorgänge zu Störungen im Verkehrsfluss führen.</p> <p>3. Die IHK Düsseldorf empfiehlt, keine Straßen freiwillig formal in den Lärmaktionsplan aufzunehmen und lehnt daher die Vorschläge aus dem Planvorentwurf ab, bezüglich der Maßnahmen entlang der B 228.</p> <p>4. Sollte perspektivisch geprüft werden, ob durch ein Lkw-Routenkonzept die Lärmbelästigung entlang der B 228 reduziert werden kann, bietet sich die IHK Düsseldorf als Diskussionspartner für die Erstellung an.</p> <p>5. Der Einsatz einer lärmoptimierenden Asphaltdeckschicht bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen auf der B 228 wird als unkritisch und geeignet angesehen.</p> <p>6. Die genannten Maßnahmen im Bereich der Schienenstrecken (Einrichtung von Schallschutzwänden und „Besonders überwachte Gleise“) werden unterstützt.</p> <p>7. Die IHK Düsseldorf unterstützt die in Kapitel 7.3 genannten weiteren und langfristigen Maßnahmen (Stärkung des ÖPNV, Erhöhung des Radfahreranteils und Berücksichtigung von Lärmaspekten in der Planung) zur Lärminderung, sofern bei der Umsetzung nicht andere Verkehrsträger (insbesondere der MIV) diskriminiert werden. Dazu steht die IHK gerne als externer Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Es besteht ein Potential zur Lärmreduzierung von 1 -2 dB(A) bei einer Absenkung der Geschwindigkeit von 120 Km/h auf 100 Km/h. Nach §45 Abs. 1 StVO besteht die Möglichkeit der Reduzierung der Geschwindigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Des Weiteren sinken bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit sowohl Unfallzahlen als auch der CO<sub>2</sub> Ausstoß. Des Weiteren wird der Verkehrsfluss erhöht. Es wird demnach empfohlen, die Maßnahme im Laufe der Lärmaktionsplanung weiter zu verfolgen.</p> <p>3. Die B228 wurde mit in die Planung aufgenommen, da die Richtwerte annähernd erreicht bzw. teilweise überschritten wurden. Zudem ist sich die Stadtverwaltung Haan der Lärmproblematik, ausgehend von der B228, bewusst und möchte das Problem zügig angehen.</p> <p>4. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Zur Kenntnis genommen.</p>
6	Handwerkskammer Düsseldorf	09.03.2011	13.04.2011	<p>1. Grundsätzlich werden die Ziele zur Reduzierung der Belastungen der an den Hauptverkehrsachsen wohnenden und arbeitenden Bevölkerung begrüßt. Allerdings müssen die</p>	<p>1. Die Standortbelange werden im laufenden Verfahren berücksichtigt.</p> <p>2. Die gute Erreichbarkeit bleibt auch weiterhin gewährleistet.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sowohl der Standortbelange der betroffenen Betriebe als auch die Belange der notwendigen innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im Ganzen) berücksichtigt werden.</p> <p>2. Die gute Erreichbarkeit der an den innerstädtischen Hauptstraßen liegenden Handwerksbetriebe muss gewährleistet bleiben.</p> <p>3. Aus Sicht der Handwerkskammer sind besonders die Maßnahmen an und auf der B 228 von Gewicht. Bezüglich dieser Verkehrsstraße wird die durch das LBS NRW durchgeführte Umrüstung der Ampelanlagen und die damit erzielte Optimierung des Verkehrsflusses, als überaus positiv bewertet.</p> <p>4. Die Auffassung, wonach die Bundesstraße die wichtigste Erschließungsstraße und Umleitungsmaßnahmen für den Durchgangsverkehr nur schwer zu realisieren sind, wird geteilt. a) Gleiches gilt für die Reduzierung der Geschwindigkeit über die gesamte Strecke auf 30 km/h.</p> <p>5. Der Vorschlag, im gesamten Bereich der B228 eine lärmoptimierte Asphaltdecke einzubauen wird begrüßt. Dabei wird erwartet, dass die Maßnahme bei notwendigen Sanierungsarbeiten konsequent durchgesetzt wird.</p> <p>6. Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit, wird erwartet, dass die besonderen Abschnitte für den Autofahrer deutlich erkennbar sind, sodass er entsprechend reagieren kann.</p> <p>7. Bei den Durchgangsverkehren für LKW wird die im Verkehrsentwicklungsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Änderung der Verkehrslenkung begrüßt. Es wird allerdings betont, dass es sich dabei nicht um eine Maßnahme gegen notwendige Ziel- und Quellverkehre im Stadtgebiet handeln kann.</p>	<p>3. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>5. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Nachtzeit von 50 auf 30 km/h wird als umzusetzende Maßnahme bei der Lärmaktionsplanung nicht mehr weiterverfolgt (vgl. Lfd. Nr.8).</p> <p>7. Die Maßnahmen sollen lediglich für den Durchgangsverkehr gelten. Ziel- und Quellverkehre sind hierbei nicht betroffen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
7	DB Service Immobilien GmbH, Köln	09.03.2011	04.04.2011	<p>1. <u>Erläuterung:</u> Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind.</p> <p>2. <u>Erläuterung:</u> Die Ortsbezogene Planung erfolgt auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch den beauftragten DB Projektbau in Erörterung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde durchgeführt. Dabei lässt die Förderrichtlinie ausdrücklich eine Beteiligung der Gemeinden für über die nach der Förderrichtlinie hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen zu, sofern diese planrechtlich noch nicht abgeschlossen sind, bzw. noch nicht durchgeführt wurden.</p> <p>3. <u>Erläuterung:</u> Planungen zur Lärminderung erfolgen auf Basis der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Diese regelt die Anwendung des sogenannten „Schienenbonus“ (Korrektur um – 5 dB (A) zur Berücksichtigung der geringen Störwirkungen des Schienenverkehrs gegenüber des Straßenverkehrs). Die Lärmkarten des Eisenbahn-Bundesamtes enthalten diesen Schienenbonus nicht und zeigen um 5 dB (A) erhöhte Emissionen an.</p> <p>4. <u>Erläuterung:</u> Ein weiterer Baustein zur Lärmreduzierung ist die Umrüstung der Güterwagen auf die Verbundstoff-Klotzbremse. Diese verhindern das Aufrauen der Räder beim Bremsvorgang und führt zu einer um 10 dB (A) geringeren Lärmabstrahlung bei jeder Vorbeifahrt. Für 2020 wird ein Einsatzgrad der V-Sohle von über 85% (Reduzierung des Mittelschallpegels von 5 dB (A)) im Güterkehr erwartet.</p> <p>5. <u>Erläuterung:</u> Seit 2005 werden Güterwagen ausschließlich</p>	Generell zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>mit Verbundstoffbremsen des Typs „K“ ausgestattet, bei Umrüstungen ist eine Anpassung der Bremsanlage notwendig (verursacht hohe Kosten).</p> <p>6. <u>Erläuterung:</u> Zukünftig soll die „LL“-Sohle zum Einsatz kommen, allerdings wird diese derzeit noch erprobt um eine endgültige Zulassung beschleunigen zu können. Die DB Netz AG beabsichtigt eine Umrüstung der Güterwagen durch ein laufabhängiges Trassenpreis-Bonussystem als Anreiz zur Wagenumrüstung zu unterstützen.</p> <p>7. <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen des Konjunkturprogramms II „Erprobung innovativer Maßnahmen am Fahrweg“ werden Maßnahmen derzeit erprobt (niedrige Schallschutzwände, Präventive Behandlung der Schienenoberfläche durch neue Schienenbearbeitungsverfahren, Schienenstegdämpfer, Unterschottermatten und besohlte Schwellen, Brückenabsorber). Dabei gilt es die betriebliche Eignung dieser Technologien „unter dem rollenden Rad“ festzustellen und die jeweilige immissionsmindernde Wirkung messtechnisch nachzuweisen. Der Einsatz erfolgt erst, wenn belastbare Ergebnisse vorliegen, die vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt werden.</p> <p>8. <u>Erläuterung:</u> Die Anwendung des „Besonders überwachten Gleises“ (BÜG) ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme und kommt i. d. R. bei der Lärmvorsorge (Neu-/Ausbauvorhaben) zur Anwendung. In diesem Sinne soll auf die von der DB Netz AG praktizierten Maßnahme zur Instandhaltung des Fahrweges verwiesen werden, wobei auch der Zustand der Schienenfahrfläche mehrmals jährlich kontrolliert und nötige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sinngemäß gilt dies auch für Fahrzeuge. Insgesamt werden dadurch die zustandsbedingten Emissionen begrenzt.</p> <p>9. <u>Erläuterung:</u> Auch bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung sind die Kommunen gefordert, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
8	Rheinbahn Düsseldorf	09.03.2011	15.04.2011	<p>1 Die Auswirkungen des Lärmaktionsplanes auf das Liniennetz wurden geprüft. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Tempo 30 km/h von der Rheinbahn nicht mitgetragen wird, da es dem grundsätzlichen Ziel der Stärkung des ÖPNV widerspricht.</p> <p>In den vorgeschlagenen Abschnitten verkehren 5 Busse auch zwischen 22.00 Uhr – 6. Uhr. Durch längere Fahrzeiten entstehen Mehrkosten wegen zusätzlicher Kurse und Anschlüsse können ggf. nicht mehr erreicht werden.</p> <p>2. <u>Hinweis:</u> Eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes wird begrüßt und es wird davon ausgegangen, dass Anregungen an den Kreis Mettmann weitergegeben werden und dort im Rahmen des Nahverkehrsplanes behandelt wird.</p>	<p>1. Der Vorschlag einer Geschwindigkeitsreduzierung in 2 Teilbereichen auf einer Länge von insgesamt rund 1.500m sollte in erster Linie dazu dienen, den MIV Verkehr zu verlangsamen. Es ist davon auszugehen, dass der ÖPNV nur gering betroffen sein würde. Zudem könnte durch die Reduzierung die Verkehrssicherheit erhöht werden. Die Einwände der Rheinbahn wurden bei der Prüfung berücksichtigt. Der Anregung wurde stattgegeben. Die Ausführungen des LAP wurden dahingehend ergänzt. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in Teilbereichen wird in der Lärmaktionsplanung nicht weiterverfolgt.</p> <p>2. Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Evangelische Kirchengemeinde Haan	09.03.2011	22.03.2011	<p>1. Die Evangelische Kirchengemeinde Haan unterstützt die Schaffung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 46, der B 228 und der Bahnlinie Köln- Wuppertal.</p> <p>2. Weitere Untersuchungen und die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Zur Kenntnis genommen.</p>
10	Stadt Solingen	09.03.2011	04.04.2011	<p>1. <u>Hinweis:</u> Insbesondere im Bereich des Schienenverkehrs fällt auf, dass vergleichbare Problemlagen bei der Stadt Haan und der Stadt Solingen zu attestieren sind, was den Verlauf der Bahnlinie Köln-Wuppertal ergibt.</p> <p>2. Besonderes Interesse weckt außerdem, wie die Machbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Inhalte des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan einzuschätzen sein wird. Von Wirkungen auf die Stadt Solingen wird nicht ausgegangen.</p> <p>3. Da die Belange der Stadt Solingen durch die Inhalte des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Haan nicht berührt werden, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
11	Stadt Erkrath	09.03.2011	24.04.2011	1. Die Stadt Erkrath hat keine Anregungen oder Bedenken zum Lärmaktionsplan, Stufe 1.	1. Zur Kenntnis genommen.
12	Landesbüro der Naturschutzverbände	09.03.2011	29.03.2011	<p>1. Der Straßenzug Flurstraße/Diekerstraße wurde nicht betrachtet, obwohl auch dort große Verkehrsströme und in Teilbereichen dichte Bebauung vorliegen. Die Lärmsituation sollte dort punktuell und nicht in Gänze betrachtet werden.</p> <p>M1: Generelle Vorschläge für die möglichen Maßnahmenvorschläge entlang der B 228, für die Problembereiche Haan:</p> <p>a) Mit dem Herabsetzen der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h wird eine Pegelminderung von 1,5 – 2,5 dB (A) erreicht. Dieser Effekt kann verstärkt werden, wenn sich durch die Verlangsamung eine Verstetigung des Verkehrs ergibt.</p> <p>b) Die Straßenverkehrsbehörde kann ganztägig Tempo 30 km/h anordnen, wenn dies dem „Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ dient. Eine solche Maßnahme ist oft besonders wirksam an Hauptverkehrsstraßen an denen hohe Immissionspegel und Einwohnerdichten aufeinander treffen.</p> <p>c) Der Mittelungspegel und die lästigen Spitzenpegel, durch Kraftfahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit, sinken durch diese Maßnahme.</p> <p>d) Außerdem werden die Schadstoff- bzw. CO<sup>2</sup>-Emissionen und die Unfallhäufigkeit verringert.</p> <p>e) Eine Absenkung an der B 228 würde allerdings die Aufnahmefähigkeit verringern und im Busverkehr käme es zu Fahrzeitverlängerungen.</p> <p>f) Diese Maßnahme ist auch als zeitlich begrenztes Tempolimit denkbar.</p> <p>M2: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 228 auf 30 km/h in Teilbereichen zwischen der Straße Buschhöfen und Jägerstraße sowie Turn- und Nordstraße.</p> <p>a) Durch eine Reduzierung in den genannten Abschnitten kann die Lärmemission gesenkt werden, da sich dort sog. Hot Spots befinden. Allerdings würde es zu den in M1 aufgeführten Problemen kommen.</p>	<p>1. Die Flurstraße/Diekerstraße fällt nicht in den Betrachtungsbereich der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung nach § 47c, sondern wird wahrscheinlich in Stufe 2 behandelt. Zudem hat die Lärmaktionsplanung der 1. Stufe nicht die Aufgabe punktuelle Lärmsituationen zu betrachten, sondern einen Überblick über die Situation der unter die Stufe 1 fallenden Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet zu geben.</p> <p>M1+M2: Eine zeitlich beschränkte Einrichtung von Tempo 30 (nachts) soll in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>M3: Die verstärkte Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wurde als generelle Maßnahme genannt. Diese Maßnahme wurde nicht in die geplanten Maßnahmen aufgenommen. Um eine anhaltende Wirkung zu erzielen, sind ständige Kontrollen notwendig. Dies ist nur mit einem hohen Personal und Kostenaufwand verbunden.</p> <p>M4: Eine Reduzierung des Straßenquerschnitts ist mit hohen Kosten verbunden und demnach wirtschaftlich nur sehr schwer realisierbar.</p> <p>M5: Ein Nachtfahrverbot für LKW ist eine denkbare Maßnahme und könnte in der 2. Stufe behandelt werden, wenn deutlich mehr Straßen betrachtet werden müssen. Hier können die Verlagerungseffekte besser abgeschätzt werden.</p> <p>M6: Siehe M5.</p> <p>M7: Der LOA 5D wird bereits in vielen Städten erfolgreich zur Lärminderung eingesetzt. Daher wird der LOA 5D als Maßnahme zur Lärminderung auf der B 228 in der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>M3: Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Geschwindigkeitsmessungen ist nötig.</p> <p>M4: Eine Reduzierung des Straßenquerschnittes (B 228) ist mit folgenden Ergänzungen denkbar:  a) Errichtung bzw. Ergänzung eines Radweges in beiden Richtungen (Radangebotsstreifen oder Radweg).  b) Mittelstreifen zur Verbesserung der Querung der Straße.</p> <p>M5: Nachtfahrverbot für den Schwerlastverkehr ab Hochdähler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A 46 kommend).</p> <p>M6: Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der B 228 für den Schwerlastdurchgangsverkehr ab Hochdähler Straße und ab Nordstraße.  a) Bei Nachtfahrt- bzw. Durchfahrtsverboten für bestimmte Abschnitte kann es zu Verlagerungseffekten kommen, bzw. einer Mehrbelastung auf den Umleitungsstrecken (Hochdähler Straße, Flurstraße, Dieker Straße, Feldstraße und Nordstraße).</p> <p>M7: Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt (LOA):  a) Führt zu einer Lärminderung von etwa 4 dB (A) (bei Lkw Reifen nur rund 1 dB (A)).  b) Geschwindigkeit mindestens 50 km/h.  c) LOA wird in Düsseldorf bereits erfolgreich innerstädtisch eingesetzt.</p> <p>M8: Die Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle der B 228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, soll die Maßnahme M1 unterstützen.</p> <p>M9: Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B 228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.  a) Unterstützt M7.  b) Es wurden bereits 10 Ampelanlagen vom Landesbetrieb</p>	<p>M8: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>M9: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>M10: Eine Umleitung des Durchgangsverkehrs könnte Verlagerungseffekte nach sich ziehen. Die Möglichkeit einer Umleitung des Durchgangsverkehrs sollte in der 2. Stufe überprüft werden.</p> <p>M11: Schallschutzfenster sollten als „Ultima Ratio“ dienen. Der Einbau von Schallschutzfenstern ist mit hohen Kosten und Einschränkungen der Bewohner verbunden und wird daher als letzte mögliche Maßnahme angesehen.</p> <p>M12: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Generelle Vorschläge. Siehe Stellungnahme LBS NRW.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>NRW umgerüstet um eine Optimierung des Verkehrsflusses zu erreichen.</p> <p>M10: Umleitung des Durchgangsverkehrs über die Hochdahler Straße bzw. Nordstraße.</p> <p>M11 Schallschutzfensterprogramm für betroffene Wohnungen.</p> <p>M12: Stärkung des ÖPNV und Steigerung des Radverkehrsanteils durch Nutzung vorhandener Potentiale und Ausbau des Angebots.</p> <p>a) Optimierung des Buslinienangebots (z.B. Anbindung des Gewerbegebiets „Haan Ost“ und lückenhaften Einzugsbereichen) und Erhöhung des Radfahreranteils.</p> <p>2. Generelle Vorschläge für die A 46 (Maßnahmen sind begrenzt):</p> <p>a) In Frage kommen offener Asphalt (OPA, zweifach offener Asphalt), die Optimierung der Schallschutzeinrichtungen, ein zeitlich begrenztes Tempolimit und Schallschutzfenster für betroffene Wohnungen.</p>	
13	Kreisverwaltung Mettmann	25.10.2011	27.10.2011	<p>1. <u>Hinweis:</u> Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan gründet sich auf §47d Abs. 1 des BImSchG. Das BImSchG stellt keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen dar sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Zu beachten sind: die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutzrichtlinien StV).</p> <p>2. Die B 228 gehört zudem im fraglichen Abschnitt als Hauptverkehrsstraße zum Tempo 50km/h Vorfahrtsstraßennetz / Grundnetz der Stadt Haan. Sie hat bei der Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete eine besondere Verkehrsfunktion, die auch durch den auf der B 228 verlaufenden öffentlichen Personennahverkehr bestätigt wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kernaussagen sehe ich daher insbesondere die im Lärmaktionsplan der Stadt Haan</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Anregung wird stattgegeben. Die Geschwindigkeitsreduzierung in den Nachtzeiten auf 30 km/h wird in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt.</p>

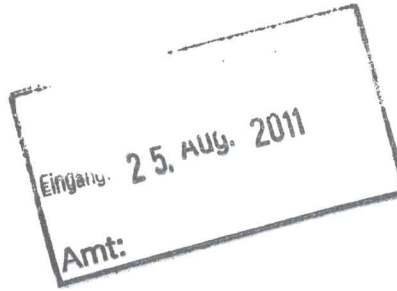
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellenbezeichnung</b>	<b>beteiligt am</b>	<b>Eingang der Antwort</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anmerkung</b>
				für die B 228 vorgesehene (teilweise) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kritisch.	



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan

Kreisverwaltung Mettmann  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann



Datum: 11.08.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
25.01.-11/46  
bei Antwort bitte angeben

Herr Richter  
Zimmer: Bo 2070  
Telefon:  
0211 475-2280  
Telefax:  
0211 475-3993  
andreas.richter@  
brd.nrw.de

*geschw. a. befehle  
Düsseld 22/8/2011*

**Trägerbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gem. § 47 d  
BlmSchG für die Stadt Haan, A 46  
hier: Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Haan-Ost und  
Haan-West  
Schreiben vom 09.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des o. g. Schreibens hatten Sie um Stellungnahme, hinsichtlich des Lärmaktionsplans, Stufe 1, auf Grundlage des am 30. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) gebeten.

Leider ist es mir erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Fristverlängerung war ja mit Ihnen vereinbart worden, zudem musste noch die Rückmeldung eines Fachdezernates abgewartet werden.

Hierzu teile ich Ihnen nun Folgendes mit:

Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Haan soll auf der A 46 im Bereich zwischen Haan-Ost und Haan-West, durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h zwischen 22:00 und 05.00 Uhr, eine Lärmpegelreduzierung in anliegenden Wohnquartieren um 1 bis 2 dB (A) erreicht werden.

Dienstgebäude:  
Am Bonnhof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



Datum: 11.08.2011  
Seite 2 von 2

Anträge von Anwohnern mit konkreter Betroffenheit sowie entsprechende Lärmberechnungen liegen mir, als zuständiger Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen jedoch nicht vor, so dass die jeweils erforderliche Einzelfallbetrachtung z. Zt. nicht durchgeführt werden kann.

Diese ist jedoch Voraussetzung für die Prüfung und Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen.

Sonstige Anordnungen straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen werden von der Stadt Haan in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen. Es ist seitens der Fachaufsicht, hier Kreis Mettmann, zu prüfen, ob in diesem Rahmen ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass insbesondere vor Anordnung von LKW - Durchfahrverboten im Zuge von Bundesstraßen, hier die B 288, zuvor ein Abstufungsverfahren mit anschließendem Teilein-ziehungsverfahren nach Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richter', is written over a horizontal line.

(Richter)



Kreis Mettmann

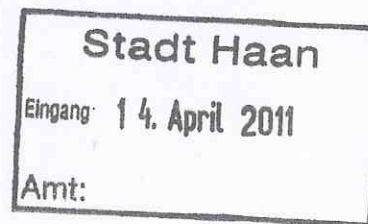
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 9.3.2011  
Aktenzeichen 80-3  
Datum 11. April 2011

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606  
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Lärmaktionsplan Stufe 1**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

### Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

In dem Lärmaktionsplan (LAP) wurden u.a. Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn A 46 und Bundesstraße B 228) sowie der Hauptschienenstrecke dargestellt, mit denen eine Lärminderung in den angrenzenden Bereichen erreicht werden soll.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet, durch die die Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen reduziert wird. Hierdurch können die Voraussetzungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert werden.

Die Problematik, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an den Hauptverkehrswegen nicht realisiert werden können, da sie i.d.R. nicht in der Zuständigkeit der Städte / Gemeinden, sondern des Bundes / Landes bzw. des Eisenbahnbundesamtes liegen, wird vom Gesundheitsamt ebenfalls gesehen und als ungünstig eingeschätzt.

Einige Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation liegen jedoch in der Zuständigkeit der Kommunen selber und sind ebenfalls im LAP aufgeführt.

Hierzu gehört bspw. der Punkt „Berücksichtigung von Lärmaspekten in der städtebaulichen Planung“ (siehe Kapitel 7.3 des LAP). Hier wurde im LAP u.a. dargestellt, dass „der Aspekt der zunehmenden Lärmproblematik (Straßen und Schiene) in der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden muss“, d.h. dass „Planungen so angelegt werden sollen, dass bekannte Lärmbelastungen, auch wenn sie nicht oberhalb von Grenzwerten liegen, durch geschickte Anordnung von Gebäuden oder Grünbereichen verringert werden“.

...

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0

**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail** (Zentrale)  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Vorhaben / Bebauungspläne, bei denen Wohngebiete in Bereichen vorgesehen werden, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 erheblich überschritten werden. In vielen Fällen kann oder soll aus städtebaulichen Gründen kein aktiver Schallschutz umgesetzt werden; auch die textliche Festsetzung von geeigneten Gebäudeanordnungen oder Grundrissgestaltungen erfolgt desöfteren nicht. Alternativ werden dann oft passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen ergeben sich zwar Verbesserungen der Schallsituation, aber i.d.R. nicht in allen Bereichen der Wohngebäude bzw. der Freibereiche. Die gesunden Wohn- (und Arbeits-)Verhältnisse sind daher in diesen Bereichen weiterhin eingeschränkt gegeben.

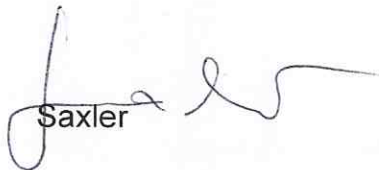
Vom Gesundheitsamt wird daher angeregt, neue Wohnbebauung vorrangig in Bereichen vorzusehen, in denen die entsprechenden schalltechnischen Orientierungswerte nicht oder nur geringfügig überschritten werden und die o.g. Vorgaben aus dem LAP konkret in der Bauleitplanung umzusetzen (auch im LAP wird der Einbau von Schallschutzfenstern als „letztmögliche Maßnahme“ eingeschätzt und nicht empfohlen, da keine grundsätzlichen Änderungen an der Ursache des Lärms erfolgen).

**Aus Sicht des Planungsamtes:**

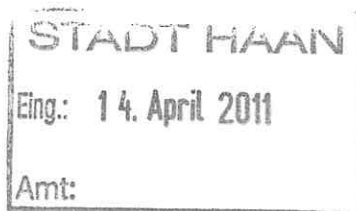
**Planungsrecht:**

Andere beteiligte Fachämter gaben keine Anregungen bzw. hatten keine Bedenken gegen die og. Planungsmaßnahme.

Im Auftrag

  
Saxler





**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Betriebssitz · Postfach 101653 · 45816 Gelsenkirchen

### Betriebssitz

Stadt Haan  
Postfach 1665

42760 Haan

Kontakt: Herr Lippert  
Telefon: 0209-3808-299  
Fax: 0209-3808-623  
E-Mail: winfried.lippert@strassen.nrw.de  
Zeichen: 0000/HA2\_lip/2.10.02.16/Haan  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 11.04.2011

### Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 1, für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG Ihre Schreiben vom 09.03.2011 an die Regionalniederlassung Rhein-Berg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 09.03.2011 an die Regionalniederlassung Rhein-Berg, dem Sie den Entwurf des Lärmaktionsplanes Haan beifügten, danke ich Ihnen. Folgend übersende ich Ihnen eine mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg und der Regionalniederlassung Niederrhein abgestimmte Stellungnahme zu Ihrem Lärmaktionsplan.

Bevor ich auf die Ausführungen des Lärmaktionsplanes Haan eingehe, möchte ich Ihnen gerne die für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelungen für den Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) sowie für den Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) erläutern.

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien. Dazu zählt u.a., dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes – VLärmSchRL-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 zu ermitteln und bewerten sind. Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzurufen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet worden sind.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Das Berechnungsverfahren wird in der Anlage 1 der 16. BImSchV festgelegt bzw. es wird auf die RLS-90 verwiesen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

**Straßen.NRW.Betriebssitz**  
Besucheradresse: Wildenbruchplatz 1 · 45888 Gelsenkirchen

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Grundlage der von den Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionspläne sind dagegen die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG. Die lärmtechnischen Berechnungen erfolgen hier nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), welche an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst ist.

Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Die Bewertung der Ergebnisse der Strategischen Lärmkarten hinsichtlich einer Lärmaktionsplanung kann daher nur von den jeweiligen Gemeinden vorgenommen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann - lediglich - eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für die Straßenbauverwaltung geltenden RLS-90 durchführen.

### **Kapitel 7.2.1 und 7.2.2 (Geplante Maßnahmen im Bereich der A 46 und der B 228)**

Die im Lärmaktionsplan der Stadt Haan für die A 46 und die B 228 vorgeschlagenen Maßnahmen nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis. Jedoch kann derzeit leider kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Bezug auf diese Maßnahmen vorausgesetzt werden. Zwar ist im Rahmen der zukünftigen Umstufung der B 228 zur Landesstraße eine Sanierung der Deckschicht geplant, jedoch kann über die zu verwendende Deckschichtart noch keine Aussage getroffen werden.

Weiter möchte ich Ihnen mitteilen, dass für die A 46 im Stadtgebiet Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen aufgrund der vereinzelt Betroffenenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Somit besteht für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude an der A 46 (Brill 1, Ellscheid 7, Flurstraße 275, 276, Gräfrather Straße 81, 83, 85, 87, 89, Mahnert 9, 10, 11, Mahnertbusch 2, 4) die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Überprüfung auf Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Straße 18-26 in 50679 Köln zu stellen. Für die Eigentümer von Wohnhäusern an der B 228 kann der Antrag an die Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90 in 41065 Mönchengladbach gestellt werden.

Grundsätzlich möchte ich Sie in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen darauf aufmerksam machen, dass Bundesfern- und Landesstraßen infolge ihrer Widmung bestimmte Forderungen zu erfüllen haben. Denen stehen oftmals eine Beschränkung des Verkehrs durch verkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere durch Verkehrsverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen, entgegen. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.

„LOA 5D“ ist in der Vergangenheit vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vereinzelt im Rahmen von Erprobungsstrecken eingebaut worden. Die Lärmschutzwirkung von LOA 5D ist in den für Bundesfernstraßen maßgebenden Richtlinien (RLS-90) nicht festgelegt. Somit besteht nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktive Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Winfried Lippert



50, 200g.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.03.2011  
333.45-44.11/11-001

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan



Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Frühzeitige Beteiligung**

*Ihr Schreiben vom 09.03.2011, Ihr Zeichen 61-bö*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen im Rahmen der Aufstellung des o.a. Aktionsplans danke ich Ihnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Maßnahmen vorgesehen werden, die mit Erdingriffen verbunden sind, bitte ich Sie, mich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Semrau*  
(Semrau)

bö. r. v. g.

12

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadt Haan  
Herrn Rautenberg  
Stadtoberbaurat  
Alleestr. 8  
42781 Haan



Hausadresse:  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: [ihkdu@duesseldorf.ihk.de](mailto:ihkdu@duesseldorf.ihk.de)  
Internet: [www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)

30. März 2011

Ihr Zeichen  
61-bö

Ihr Schreiben vom  
9.3.2011

Unser Zeichen  
III Nh/L

Durchwahl  
35 57-270

Fax  
35 57-379

E-Mail  
neuhoff  
@duesseldorf.ihk.de

## Vorentwurf Lärmaktionsplan Stufe 1 für die Stadt Haan gem. § 47 d BImSchG Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

mit Schreiben vom 9. März 2011 haben Sie uns aufgefordert, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Haan abzugeben.

Mit der Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 15. Juni 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002 in deutsches Recht erfolgt. Demzufolge ist die Stadt Haan angehalten, entlang von Straßen mit einer Verkehrsbelastung von über 6 Mio. Kfz pro Jahr und Hauptschienenstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr eine Lärmkartierung vorzunehmen und einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Zur Erstellung des Lärmaktionsplanes ist das Planungsbüro „Büro StadtVerkehr – B.U.P.“, Hilden, beauftragt worden, die einen Vorentwurf vorgelegt haben. Dieser Vorentwurf ist Gegenstand der Stellungnahme.

Folgende Straßen im Stadtgebiet von Haan sind wegen der hohen Verkehrsbelastung in dem Vorentwurf zum Lärmaktionsplan berücksichtigt:

- A 46 sowie
- B 228 (allerdings erfolgte die Einbeziehung freiwillig, weil die Anzahl des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) knapp unterhalb des Auslösewertes liegt).

Darüber hinaus sind die Schienenkursbuchstrecken Nr. 2525, 2550, 2730 und 2731 im Stadtgebiet von Haan Gegenstand des Planvorentwurfs.

In den Kapiteln 7.2.1 – 7.2.3 werden Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms entlang der beiden Straßen sowie der Schienenstrecken vorgeschlagen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen. Zu diesem Maßnahmenkatalog nimmt die IHK Düsseldorf wie folgt Stellung:

#### **Optimierung von Schallschutzeinrichtungen beidseitig der A 46**

Die IHK Düsseldorf unterstützt diese Maßnahme.

#### **Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 46 nachts auf 100 km/h**

Die IHK Düsseldorf lehnt eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 46 auf 100 km/h ab. Im Stadtgebiet von Haan ist die maximale Geschwindigkeit bereits auf 120 km/h festgelegt. Weitere kleinräumigere Geschwindigkeitsreduzierungen führen zu Störungen im Verkehrsfluss, weil notwendige Bremsvorgänge den Verkehr auflaufen lassen.

#### **Maßnahmen entlang der B 228**

Die IHK Düsseldorf empfiehlt, keine Straßen freiwillig formal in den Lärmaktionsplan aufzunehmen – und lehnt daher die Vorschläge im Planvorentwurf ab. Sollte allerdings perspektivisch geprüft werden, ob durch ein Lkw-Routenkonzept die Lärmbelastung reduziert werden kann, bietet sich die IHK als Diskussionspartner für die Erstellung eines solchen Konzeptes gerne an. Auch der Einsatz einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen auf der B 228 ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der IHK Düsseldorf unkritisch und geeignet, den Lärmpegel dauerhaft zu senken.

#### **Maßnahmen im Bereich der Schienenstrecken**

Die genannten Maßnahmen im Bereich der Schienenstrecken (Errichtung von Schallschutzwänden und „Besonders überwachte Gleise“) werden von der IHK Düsseldorf unterstützt.

Im Kapitel 7.3 werden außerdem weitere, langfristige Maßnahmen zur Lärminderung benannt, zu denen die IHK Düsseldorf Stellung nimmt:

#### **Stärkung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr), Erhöhung des Radfahreranteils und Berücksichtigung von Lärmaspekten in der Planung:**

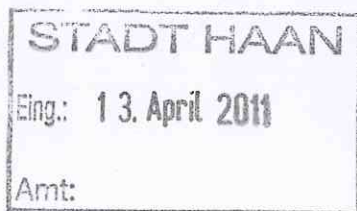
Die IHK Düsseldorf unterstützt diese Maßnahmen, sofern bei deren Umsetzung nicht andere Verkehrsträger, insbesondere der motorisierte Individualverkehr, diskriminiert werden. Die IHK steht bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gerne als externer Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,  
Regionalwirtschaft und Verkehr



Dr. Oliver Neuhoff



74  
50<sup>h</sup>, 200g

**vorab per Fax: 02129/911-591**

Stadt Haan  
Planungsamt  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei  
Ansprechpartner: Herr Hermann  
Durchwahl: 0211/8795-322  
Telefax: 0211/8795-344  
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de  
Zimmer: 223  
Datum: 11. April 2011

**Lärmaktionsplan, Stufe 1, für die Stadt Haan**

**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung  
Ihr Zeichen: 61-bö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir die Ziele zur Reduzierung der Belastung der an den Hauptverkehrsachsen wohnenden und arbeitenden Bevölkerung durch Verkehrslärm. Allerdings müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sowohl die Standortbelange der direkt betroffenen Betriebe als auch die Belange der notwendigen innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im Ganzen berücksichtigen.

Erfahrungsgemäß liegen an den innerstädtischen Hauptstraßen zahlreiche Handwerksbetriebe mit örtlichen Versorgungsfunktionen. Sie sind einerseits auf eine gute Erreichbarkeit durch Kunden und Lieferanten angewiesen, andererseits müssen sie ihre Kunden zur Auftragsabwicklung vor Ort problemlos erreichen können.

Aus unserer Sicht sind innerhalb Ihres Stadtgebietes die Maßnahmen an und auf der B 228 von Gewicht. Bezüglich dieser Verkehrsstrasse bewerten wir es als überaus positiv, dass das LWS NRW bereits im vergangenen Jahr zehn Ampelanlagen umrüstete und damit eine Optimierung des Verkehrsflusses erzielte.

Wir teilen ferner Ihre Auffassung, wonach die Bundesstraße die wichtigste Erschließungsstraße der Haaner Innenstadt ist und Umleitungsmaßnahmen für Durchgangsverkehre nur schwer zu realisieren sind. Gleiches gilt für die Reduzierung der Geschwindigkeit über die gesamte Strecke auf 30 km/h.

Von daher begrüßen wir den Vorschlag, im gesamten Bereich der B 228 eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht einzubauen. Wir erwarten, dass diese Maßnahme bei notwendigen Sanierungsarbeiten konsequent umgesetzt wird. Die genannte Deckschicht kann aufgrund ihrer Eigenschaften einen erheblichen Beitrag zur Lärminderung beitragen.

...../2



Seite 2  
11. April 2011

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierung in Teilbereichen zur Nachtzeit muss im Falle einer Realisierung aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die besonderen Abschnitte für den Autofahrer auch deutlich erkennbar sind und er entsprechend reagieren kann.

Bei den Durchgangsverkehren für LKW begrüßen wir abschließend die im Verkehrsentwicklungsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Änderung der Verkehrslenkung. Wir betonen allerdings, dass es sich hier nicht um Maßnahmen gegen notwendige Ziel- und Quellverkehre im Stadtgebiet handeln kann.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**



Hermann

bö, 2009

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Frau Böhm  
Alleestraße 8  
42781 Haan



DB Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Köln  
Deutz-Mülheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 0221 141 3797  
Telefax 0221 141 2244  
karl-heinz.sandkuehler@bahn.de  
Zeichen FRI-KÖL-I1 Sa 10108

30.03.2011

Ihr Zeichen: 61-bö

Ihre Nachricht vom 09.03.2011

**Lärmaktionsplan der Stadt Haan**

Sehr geehrte Frau Böhm,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfs zur Lärmaktionsplanung für die Stadt Haan und der damit verbundenen Möglichkeit die seitens der DBAG bestehenden Lärminderungsmaßnahmen darzulegen.

Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind. Die ortsbezogenen Planungen erfolgen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch die seitens der DB Netz AG mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms beauftragten DB Projektbau in Erörterung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde durchgeführt. Dabei lässt die Förderrichtlinie ausdrücklich eine Beteiligung der Gemeinden für über die nach der Förderrichtlinie hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen zu z. B. eine kommunal finanzierte Erhöhung und/oder Verlängerung einer Lärmschutzwand zu, sofern die Lärmschutzmaßnahmen planrechtlich noch nicht abgeschlossen sind bzw. noch nicht durchgeführt wurden.

Planungen zur Lärminderung erfolgen auf Basis der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Diese regelt die Anwendung des sogenannten Schienenbonus („Korrektur um - 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrs“ gegenüber des Straßenverkehrs). Die Anwendung dieser Regelung im Berechnungsverfahren für Lärmschutzmaßnahmen verringert die Handlungsbedarfe erheblich. Die Lärmkarten des Eisenbahn-Bundesamtes enthalten diesen Schienenbonus nicht und zeigen demzufolge gegenüber der 16. BImSchV um 5 dB(A) erhöhte Immissionen an.

...



DB Services Immobilien GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 86 570

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Ralf Schweisel

Geschäftsführer:  
Torsten Thiele  
(Vorsitzender)  
Bodo Bonifer  
Matthias Kiekebusch



Ein weiterer wesentlicher Baustein zur Lärmreduzierung im Schienenverkehr ist die Umrüstung der Güterwagen auf die Verbundstoff-Klotzbremse. Die Verbundstoff-Klotzbremse an Güterwagen verhindert, anders als die herkömmlichen Graugussklotzbremsen, das Aufrauen der Räder beim Bremsvorgang. Dies führt zu einer um 10 dB (A) geringeren Lärmabstrahlung jeder Achse bei jeder Vorbeifahrt. Der für 2020 erwartete Einsatzgrad der V-Sohle im Güterverkehr von über 85% wird zu einer Reduzierung des Mittelungsschallpegels – auch in den bereits sanierten Abschnitten - von 5 db (A) führen.

Neue Güterwagen werden seit 2005 ausschließlich mit Verbundstoffbremssohlen des Typs „K“ ausgerüstet. Bei Neufahrzeugen ist dies kostenneutral. Bei Umrüstungen ist eine Anpassung der Bremsanlage erforderlich. Dadurch entstehen hohe Kosten. Für die Umrüstung der Bestandsfahrzeuge soll daher die sog. „LL“- Sohle zum Einsatz kommen. Diese kann mit geringem Aufwand gegen die Graugussklotzbremssohle ausgetauscht werden. Allerdings steht derzeit keine LL-Sohle zur Verfügung, die zu akzeptablen Betriebsbedingungen eingesetzt werden kann. Die Beschleunigung der Entwicklung der LL-Sohle unterstützt die Bundesregierung mit dem Projekt „Leiser Rhein“, in dem 5000 Güterwagen jeweils zur Hälfte auf LL-Sohlen und K-Sohlen umgerüstet werden sollen. Mit dem Pilotprojekt sollen Informationen über die Umrüstung, den Betrieb und die damit verbundenen Kosten geräuschärmerer Bremssohlen gewonnen werden und die endgültige Zulassung der LL-Sohle beschleunigt werden. Die DB Netz AG beabsichtigt die Umrüstung der Güterwagen in einem ersten Schritt durch ein laufabhängiges Trassenpreis-Bonussystem als Anreiz zur Wagenumrüstung zu unterstützen.

Derzeit werden im Rahmen des Konjunkturprogramms II „Erprobung innovativer Maßnahmen am Fahrweg“ Maßnahmen am Fahrweg erprobt. Zur Erprobung vorgesehene Maßnahmen sind:

- Niedrige Schallschutzwände, unter anderem aus Gabionen
- Präventive Behandlung der Schienenoberfläche durch neue Schienenbearbeitungsverfahren (Hochgeschwindigkeitsschleifen in der Instandhaltung)
- Schienenstegdämpfer
- Unterschottermatten und besohlte Schwellen
- Brückenabsorber

In diesen Pilotprojekten gilt es, die betriebliche Eignung dieser Technologien „unter dem rollenden Rad“ festzustellen und die jeweilige immissionsmindernde Wirkung messtechnisch nachzuweisen. Erst, wenn hierzu belastbare Ergebnisse vorliegen und diese vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt wurden, können diese Technologien im Rahmen von Lärmvorsorge oder Lärmsanierung eingesetzt werden.

In Ihrer Lärmaktionsplanung ist die Anwendung des „Besonders überwachten Gleises“ ( BÜG) zur Lärminderung enthalten. Das BÜG ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme und kommt i. d. R. bei der Lärmvorsorge, also bei Neu- und Ausbautvorhaben, zur Anwendung. In diesem Zusammenhang möchten wir aber auf die von der DB Netz AG praktizierten Maßnahmen zur Instandhaltung des Fahrweges hinweisen. Hierbei wird auch der Zustand der Schienenfahrflächen auf Riffeln, Wellen und anderen Abnutzungserscheinungen in belastungsabhängig festgelegten Zeitabständen durch Messfahrzeuge und Inaugenscheinnahme mehrmals jährlich kontrolliert. Bei Abweichungen von festgelegten Verschleißwerten werden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Sinngemäß gilt das auch für Fahrzeuge. Mit diesen Instandhaltungszyklen werden die zustandsbedingten Lärmemissionen begrenzt.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, dass auch bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung die Kommunen gefordert sind, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.  
Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
DB Services Immobilien GmbH

i.V.   
Bonner

i.A.   
Sandkühler

50. 7. 09.



Stadt Haan  
Eingang: 15. April 2011  
Amt:

Telefon 0211.582-01  
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de  
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG  
Hauptverwaltung  
Hansaallee 1  
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63  
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan  
Postfach 16 65  
42760 Haan

Ansprechpartner  
Abteilung  
Zimmer  
Telefon  
Fax  
E-Mail

Herr Geiling  
T 102  
172  
02 11 582-1023  
02 11 582-1047  
ronald.geiling@rheinbahn.de

Ihr Zeichen                      Unser Zeichen                      Ihre Nachricht vom                      Datum  
61-bö                                      T 1022 Ge/Mer                      09.03.2011                      11.04.2011

**Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen des Lärmaktionsplanes auf unserem Liniennetz haben wir geprüft. Wir weisen darauf hin, dass die Einrichtung von Tempo 30 km/h auf unseren Linien von uns nicht mitgetragen wird und dem grundsätzlichen Ziel einer Stärkung des ÖPNV widerspricht. In den vorgeschlagenen Abschnitten verkehren fünf unserer Buslinien, auch zwischen 22.00 Uhr – 6.00 Uhr. Durch längere Fahrzeiten entstehen Mehrkosten wegen zusätzlicher Kurse und Anschlüsse können ggf. nicht mehr erreicht werden.

Eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes in Haan wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass Ihre Anregungen an den Kreis weitergegeben werden und dort im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplanes des Kreises Mettmann behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Lars Asmus

Christoph Lademann

Vorstand:  
Dirk Biesenbach  
Sprecher des Vorstandes

Klaus Klar  
Vorstand  
Personal, Betrieb und  
Informationstechnologie

Vorsitzender  
des Aufsichtsrates:  
Ratscherr  
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.  
DE 119270557

Steuernummer  
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf  
BLZ 300 500 00  
Konto 1 576 511  
BIC WELADEDXXX  
IBAN  
DE22 3005 0000 0001 5765 1

Stadtsparkasse Düsseldorf  
BLZ 300 501 10  
Konto 100 127 06  
BIC DUSSDEDDXXX  
IBAN  
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn  
zur Hauptverwaltung

**U-Bahn**  
Ⓡ Rheinbahnhof  
U74 U76 U77  
Ⓡ Belsenplatz  
U70 U75

**Bus**  
Ⓡ Belsenplatz  
828 833 834 835  
836 862

**Planungsamt - AW: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan**

---

**Von:** <Rechtsabteilung@Erzbistum-Koeln.de>  
**An:** <Planungsamt@stadt-haan.de>  
**Datum:** 3/10/2011 11:54  
**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan  
**CC:** <Traegerbeteiligungen@Erzbistum-Koeln.de>

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen, bitten Sie jedoch, zukünftig Unterlagen zur Beteiligung des Erzbistums Köln als Träger öffentlicher Belange an folgende Mail-Anschrift zu senden:

[Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de](mailto:Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
G. Mallmann-Dourgounis  
Sekretariat

**Erzbistum Köln - Generalvikariat**

Stabsabteilung Recht  
Marzellenstraße 32  
50668 Köln

Tel. 0221 / 1642-1237  
Fax 0221 / 1642-1903  
E-Mail: [Gisela.Mallmann-Dourgounis@erzbistum-koeln.de](mailto:Gisela.Mallmann-Dourgounis@erzbistum-koeln.de)

[www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de)

---

**Von:** Planungsamt [<mailto:Planungsamt@stadt-haan.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. März 2011 11:35  
**An:** Rechtsabteilung  
**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Betreff sende ich Ihnen das Anschreiben und die Planungsunterlagen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag:

Silke Böhm

---

Telefon: 02129 / 911 - 321  
Fax: 02129 / 911 - 591

---

Stadt Haan  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan

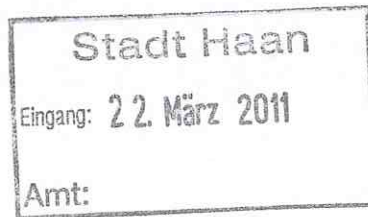
# EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAAN

50<sup>er</sup>, 70<sup>er</sup>, 39

Ev. Kirchengemeinde Haan, Postfach 1247, 42756 Haan

Stadt Haan  
Kaiserstraße 8

42781 Haan



42781 Haan  
Kaiserstraße 8  
Telefon: (0 21 29) 93 05-0  
Durchwahl: 93 05-  
Telefax: (0 21 29) 93 05-28

Ihr Zeichen  
61-bö

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
kr/di.

Unsere Nachricht vom

Datum  
15. März 2011

## **Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan gem. § 47 d BImSchG Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Kirchengemeinde Haan unterstützt die Schaffung erforderlicher  
Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 46, der B 228 sowie der Bahnlinie Köln-  
Wuppertal.

Wir halten weitere Untersuchungen und die Durchführung entsprechender  
Schutzmaßnahmen für erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

(Pfarrerin Gabriele Gummel)

### **Bankverbindung**

Stadt-Sparkasse Haan Nr. 200 311 (BLZ 303 512 20) – KD-Bank Duisburg Nr. 10 10123 018 (BLZ 350 601 90)

46  
Bö. 2. Vg.  
STADT HAAN  
Eing.: 04. April 2011  
Amt:

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61 · 42601 Solingen

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan

**Stadtdienst Planung,  
Mobilität, Denkmalpflege**

61-3  
Gebäude Rathausplatz 1  
Zimmer 2.022  
Telefon 0212 - 290 0  
Durchwahl 290 4410  
Fax 290 4238  
EMail stadtplanung@solingen.de  
Es berät Sie Martin Menzel  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ihre Mail vom 09.03.2011

Ihr Zeichen 61-bö

Solingen, 28.03.2011

**Vorentwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Haan**  
**Stellungnahme der Stadt Solingen**

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfes des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan.

Bei der Durchsicht der Unterlage fällt auf, dass insbesondere im Bereich des Schienenverkehrs vergleichbare Problemlagen bei der Stadt Haan und der Stadt Solingen zu attestieren sind, was sich aus dem Verlauf der Bahnlinie Köln – Wuppertal ergibt.

Aus fachlicher Sicht erweckt zudem die Frage besonderes Interesse, wie die Machbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Inhalte des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan einzuschätzen sein wird. Von Wirkungen auf die Stadt Solingen wird aus hiesiger Sicht dabei nicht ausgegangen.

Da die Belange der Stadt Solingen durch die Inhalte des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Haan nicht berührt werden, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



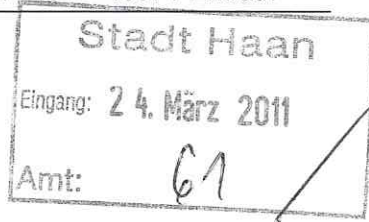
Schmidt  
Ltd. städt. Baudirektor



47  
Bö. 2. Uq.

Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Haan  
Postfach 1665  
42760 Haan



**Planungsamt**

Schimmelbuschstr. 11-13  
Auskunft erteilt Frau Kluge  
Zimmer 305  
Telefon 0211 / 2407-6107  
Telefax 0211/ 2407-6010  
Email beate.kluge@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
10.03.2011

Mein Zeichen  
KI

Datum  
18.03.2011

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 1 für die Stadt Haan gem. § 47d BImSchG**  
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erkrath hat keine Anregungen oder Bedenken zum o.a. Lärmaktionsplan, Stufe 1.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Schmidt  
Beigeordneter



50

**Von:** <smkuebler@t-online.de>  
**An:** "Stadt-Planungsamt" <planungsamt@stadt-haan.de>  
**Datum:** 3/29/2011 2:28  
**Betreff:** ME 16-03.11 DV (fwd) zu Händen Frau Böhmbitte.

Sehr geehrte Frau Böhm

Nachstehend unsere Stellungnahme zu dem Lärmaktionsplan:

Es ist zu begrüßen, dass das Thema Lärm besondere Aufmerksamkeit erfährt. Wichtig sind aber auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen!

Anzumerken ist, dass der Straßenzug Flurstraße/Diekerstraße nicht betrachtet wurde, obwohl auch dort die Verkehrsströme groß sind und in Teilbereichen die Straße sehr dicht an Bebauung langführt. Ggfs. sollte dort die Lärmsituation punktuell und nicht in Gänze betrachtet werden.

Zu der Aufstellung des Lärmaktionsplan Stufe 1 der Stadt Haan machen wir folgende Anmerkungen:

Mögliche Maßnahmenvorschläge für die Problembereiche in Haan  
Generelle Vorschläge für die B228

M 1: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B228 innerhalb der Stadtgrenze von Haan auf 30 km/h

In geschlossenen Ortschaften werden mit der Herabsetzung von Tempo 50 km/h auf Tempo 30 Pegelminderungen von 1,5 dB(A) bis 2,5 dB(A) erreicht. Dieser Effekt kann aber noch verstärkt werden, wenn sich durch die Verlangsamung des Verkehrs eine Verstetigung des Verkehrslärms ergibt. Die Straßenverkehrsbehörde kann demnach Tempo 30 für den ganzen Tag oder nur für die Nachtstunden anordnen, wenn dies dem „Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ dient. Eine solche Maßnahme ist oft besonders wirksam, da an Hauptverkehrsstraßen meist hohe Immissionspegel und hohe Einwohnerdichten zusammen treffen. Nicht nur der Mittelungspegel sinkt durch eine solche Maßnahme, es lassen sich dadurch insbesondere auch die besonders lästigen Spitzenpegel durch Kraftfahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit erheblich reduzieren. Eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit verringert neben dem Lärm auch die Schadstoff- bzw. CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Unfallhäufigkeit. Die Bundesstraße 228 hat eine regionale Bedeutung. Eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit würde allerdings die Aufnahmefähigkeit der Straße herabsetzen. Des Weiteren käme es bei dem Busverkehr zu Fahrzeitverlängerungen. Diese Maßnahme ist auch als zeitlich begrenztes Tempolimit denkbar.

M 2: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B228 auf 30 km/h

in Teilbereichen zwischen:

- Straße Buschhöfen und Jägerstraße (Abschnitt B228)

Bahnhofstraße)

- Turnstraße und Nordstraße

Durch eine Reduzierung in den genannten Abschnitten kann die Lärmemission verringert werden. In genannten Abschnitten befinden sich sog. Hot Spots. Allerdings würde auch diese Teilbeschränkung zu den bereits unter M 1 aufgeführten Problemen führen.

M 3: Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Geschwindigkeitsmessungen

M 4: Reduzierung des Straßenquerschnittes auf der B228 mit folgenden Ergänzungen:

- Errichtung bzw. Ergänzung eines Radweges in beiden Richtungen

(Radangebotsstreifen oder Radweg)

- Mittelstreifen zur Verbesserung der Querung der Straße

M 5: Nachfahrverbot für den Schwerlastverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A46 kommend).

M 6: Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der B228 für den Schwerlastdurchgangsverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A46 kommend).

Bei Nachfahr- bzw. Durchfahrverboten für bestimmte Abschnitte, muss bedacht werden, dass es zu Verlagerungseffekten kommen kann, bzw. dass dies zu einer Mehrbelastung auf den Umleitungsstrecken führt (Hochdahler Straße, Flurstraße, Dieker Straße, Feldstraße, Nordstraße)

M 7: Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt (LOA 5 D, Lärmarmes Splittmastixasphalt):

- Etwa 4 dB(A) Lärminderung (bei LKW Reifen nur rund 1dB(A))

- Geschwindigkeit min. 50 km/h

LOA 5 D wird bereits in der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgreich innerstädtisch eingesetzt.

M 8: Verstärkung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Unterstützung zu M 1)

M 9: Verstärkung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Unterstützung zu M 7). Der Landesbetrieb Straßen NRW rüstet zur Zeit 10 Ampelanlagen um (der Umbau soll bis April 2010 abgeschlossen sein), um eine Optimierung des Verkehrsflusses zu erreichen.

M 10: Umleitung des Durchgangsverkehrs über die Hochdahler Straße bzw. Nordstraße

M 11: Schallschutzfensterprogramm für betroffene Wohnungen

M 12: Stärkung des ÖPNV und Steigerung des Radverkehrsanteils durch Nutzung vorhandener Potentiale und Ausbau des Angebots. Optimierung

des Buslinienangebots (z. B. Anbindung des Gewerbegebiets „Haan Ost“ und Anbindung von lückenhaften Einzugsbereichen) und Erhöhung des Radfahreranteils.

Generelle Vorschläge für die A 46

Die möglichen Maßnahmen für die A 46 sind begrenzt. In erster Linie kommen dafür in Frage:

- Offenporiger Asphalt (OPA, zweifach offenporig)
- Optimierung der Schallschutzeinrichtungen
- Zeitlich begrenztes Tempolimit
- Schallschutzfenster betroffener Wohnungen

Mit freundlichem Gruß

für die Verbände BUND, NABU, RBN, AGNU Haan e.V.

sven m.kübler

Fon 02129 958100

mail <mailto:smkuebler@t-online.de>

Fax 02129 958102

Mobil 0173 44 12 100

homepage: [www.skuebler.de](http://www.skuebler.de)



Bürgermeister der Stadt Haan  
Planungsamt  
Postfach  
42760 Haan



Ihr Schreiben  
Aktenzeichen 36 31 61 / We  
Datum 26.10.2011

Auskunft erteilt Frau Weiß  
Zimmer 1.306  
Tel. 02104\_99\_ 1741  
Fax 02104\_99\_ 841741  
E-Mail d.weiss@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.10.2011 übersandten Sie mir einen Vorentwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Haan mit der Bitte um Stellungnahme. Da ich aufgrund der kurzen Frist für die Stellungnahme den Vorentwurf des Lärmaktionsplans derzeit nicht in allen Details beurteilen kann, beschränke ich mich auf grundsätzliche Aussagen zu geplanten verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan gründet sich auf § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das BImSchG stellt keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen dar sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen wie z. B. auf § 45 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den Verwaltungsvorschriften (VwV) auf die Lärmschutz-Richtlinien StV Bezug nimmt, sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung.

Unabhängig davon, ob Sie zunächst auf Basis des BImSchG (Lärmaktionsplan) oder unmittelbar nach § 45 StVO und den dazu ergangenen VwV Lärmschutzmaßnahmen planen, sind die

### **"Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)"**

zu beachten, auf deren Kernaussagen ich im Folgenden hinweise.

#### Lärmschutz-Richtlinien StV

1.1 Die zu treffenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beschränkung der Widmung durch Untersagung bestimmter Verkehrsarten oder Benutzungszwecken führen (sog. Vorbehalt des Straßenrechts).

1.3 Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO (*Verkehrszeichen und*

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0

**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



*Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von ... dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt ... ) festzustellen. ....*

- 1.4 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörde / Gemeinde angeordnet werden. Zudem sollen sie kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen wie z.B. aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen, Förderung des ÖPNV, Bau lärmarmen Fahrbahndecken sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden.
- 2.1 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) einen Richtwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen etc. überschreitet.
- 2.3 Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den (*unter Punkt 2.1. genannten*) Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden.
- 3.0 Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.
- 3.3 Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen steht in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion (Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete) entgegen.

Verkehrsverbote kommen nur in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossenen Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.

- 3.4 Sollen Verkehrsverbote zeitlich unbeschränkt und dauerhaft (nicht nur vorübergehend) angeordnet werden, müssen sie im Einklang mit der widmungsgemäßen Bestimmung der Straße stehen (siehe auch 1.1).

Die B 228 gehört zudem im fraglichen Abschnitt als Hauptverkehrsstraße zum Tempo 50 km/h Vorfahrtsstraßennetz / Grundnetz der Stadt Haan. Sie hat bei der Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete eine besondere Verkehrsfunktion, die auch durch den auf der B 228 verlaufenden öffentlichen Personennahverkehr bestätigt wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kernaussagen sehe ich daher insbesondere die im Lärmaktionsplan der Stadt Haan für die B 228 vorgesehene (teilweise) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kritisch.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Schneeweiß